

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

**AMTLICHE
BEKANNTMACHUNGEN**

Jahrgang 2007

Ausgegeben zu Münster am 25. Januar 2007

Nr. 01

Inhalt	Seite
3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05. November 2004 vom 09. August 2006	1
Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Physik-Diplom an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20.02.1996 vom 15. August 2006	3
1. Ordnung für die Zugangsprüfung zu den vom Fachbereich 12 (Chemie und Pharmazie) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angebotenen Studiengängen vom 05. Juli 2006	9
Prüfungsordnung für den Postgraduierten-Studiengang „Versicherungsrecht“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 28. Juni 2006	14
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen der Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09. März 1999 - Modellversuch - vom 15. August 2006	22
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen der Wirtschaftsinformatik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09. März 1999 - Modellversuch - vom 15. August 2006	23
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen der Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09. März 1999 - Modellversuch - vom 15. August 2006	24
Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Geschichte mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Schulformschwerpunkt Haupt- und Realschulen vom 09. Juni 2005 vom 15. August 2006	25
Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Geschichte mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 09. Juni 2005 vom 15. August 2006	27
Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12. Oktober 2005 vom 15. August 2006	29
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Postgraduierten-Studiengang „Versicherungsrecht“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 01. Oktober 2005 vom 15. August 2006	30
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Postgraduierten-Studiengang „Mergers & Acquisitions“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 01. Oktober 2005 vom 15. August 2006	31

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Postgraduierten-Studiengang „Real Estate Law“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 01. Oktober 2005 vom 15. August 2006	32
Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Spanisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 17. November 2005 vom 30. Oktober 2006	33
Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Französisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs vom 22. Dezember 2005 vom 30. Oktober 2006	34
Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Französisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Schwerpunkt HRG) vom 14. November 2005 vom 30. Oktober 2006	35
Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Französisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 14. November 2005 vom 30. Oktober 2006	36
Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Spanisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs vom 17. November 2005 vom 30. Oktober 2006	37
Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Italienisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 15. November 2005 vom 30. Oktober 2006	38

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2007/01
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



3. Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05. November 2004
vom 09. August 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05. November 2004 (AB Uni 2004/13) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung: „Der Prüfungsausschuss überträgt die laufende Geschäftsführung dem Prüfungsamt I,“
2. § 7 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung: „Schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer/ einem Prüferin/Prüfer sowie - auf Antrag der/des Studierenden - von einer/einem Modulbeauftragten zu bewerten, die die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 erfüllen.“
3. § 12 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.
4. § 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung: „Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern und - auf Antrag der/des Studierenden - Modulbeauftragten festgesetzt.“
5. § 13 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende neue Fassung: „Ein Modul ist bestanden, wenn die ihm zugeordnete Zahl von Leistungspunkten erreicht ist und die dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen im Mittel mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden.“
6. § 13 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende neue Fassung: „In diesen Fällen werden dem Prüfling die Leistungspunkte der nicht bestandenen Prüfungsleistung gutgeschrieben.“
7. § 3 Abs. 4 erhält nach Satz 3 folgenden neuen Zusatz: „Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die dem Fach zugeordneten Module im Mittel mit der Note „ausreichend“ bestanden sind. Wenn das Fach aus einem Modul besteht, muss dieses Modul bestanden sein.“
8. § 17 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung: „Bezüglich der Art der Prüfungsleistung und der Zuordnung der Leistungspunkte gelten § 12 Abs. 3 und 4 sinngemäß. Im Hauptstudium müssen folgende Prüfungsleistungen gemäß § 5 Abs. 3 mindestens einmal erfolgreich nachgewiesen werden: erstens eine zweistündige Klausur, zweitens eine mündliche Prüfung, drittens eine schriftliche Hausarbeit oder Forschungsarbeit.“
9. § 18 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung: „Das Thema der Diplomarbeit kann frühestens ausgegeben werden, wenn ein ordnungsgemäßes Hauptstudium nachgewiesen und mindestens 60 Leistungspunkte erworben worden sind und zusätzlich das Hauptpraktikum mit 30 Leistungspunkten nachgewiesen worden ist.“
10. § 23 Satz 4 erhält folgende neue Fassung: „Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem letzte erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden.“

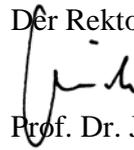
Artikel II

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 03.05.2006 sowie des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 17.05.2006.

Münster, den 09. August 2006

Der Rektor

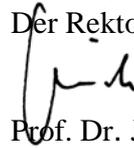


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09. August 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Physik-Diplom
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20.02.1996
vom 15. August 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Physik-Diplom vom 24.03.1980 (AB Uni 80/3), zuletzt geändert am 20.02.1996 (AB 96/2), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs.2, wird ersetzt durch:

(2) Im einzelnen sind folgende Veranstaltungen zu besuchen:

Grundausbildung in Physik

Semester	Pflichtveranstaltungen	SWS	
		Vorl.	Übg.
1. (WS)	Physik I mit Übungen: Dynamik der Teilchen und Teilchensysteme	6	4
2. (SS)	Physik II mit Übungen: Thermodynamik und Elektromagnetismus	6	4
3. (WS)	Physik III mit Übungen: Wellen und Quanten	6	4
	Experimentelle Übungen für Physiker		4
4. (SS)	Physik IV mit Übungen: Einführung in die Quantenmechanik, Atom- und Molekülphysik	6	2
	Experimentelle Übungen II für Physiker		4
1. -4.	Grundausbildung Physik 46 SWS		46 SWS

Nebenfachausbildung in Mathematik

Semester	Pflichtveranstaltungen	SWS	
		Vorl.	Übg.
1. (WS)	Mathematik für Physiker I mit Übungen	4	2
2. (SS)	Mathematik für Physiker II mit Übungen	4	2
3. (WS)	Mathematik für Physiker III mit Übungen	4	2
1.-4.	Nebenfachausbildung Mathematik		18 SWS

entweder Nebenfachausbildung in Chemie

Semester	Pflichtveranstaltungen	Vorl.	SWS	
			Übg.	
1. (WS)	Allgemeine Chemie und Einführung in die Anorganische Chemie	5		
1. od. 2.	Theoretische Übungen zur Vorbereitung auf das chemische Praktikum für Physiker			2
	Chemisches Praktikum für Physiker			6
1.-4	Nebenfachausbildung Chemie			13 SWS

Das chemische Praktikum für Physiker findet als Kurs in der vorlesungsfreien Zeit nach dem ersten oder zweiten Semester statt. Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Praktikum ist die Teilnahme an den theoretischen Übungen zur Vorbereitung auf das chemische Praktikum für Physiker.

oder Nebenfachausbildung in Informatik

Semester	Pflichtveranstaltungen	Vorl.	SWS	
			Übg./Prakt.	
1. (WS)	Informatik I (Grundlagen der Programmierung) mit Übungen und Praktikum	4		2
2. (SS)	Informatik II (Datenstrukturen und Algorithmen) mit Übungen	4		2
1.-4	Nebenfachausbildung Informatik			12 SWS

2. § 8 Abs.1, Buchstabe g) wird ersetzt durch:

g) "Übungen zu Mathematik für Physiker III"

3. § 8 Abs.2, zweite Ziffer 3. wird ersetzt durch:

3. im Fach Mathematik die Inhalte der Lehrveranstaltungen „Mathematik für Physiker I - III mit Übungen“.

4. § 9 Abs.2, wird ersetzt durch:

(2) Im einzelnen sind folgende Veranstaltungen zu besuchen:

1. Pflichtveranstaltungen (39 SWS)

Semester	Pflichtveranstaltungen	SWS	
		Vorl.	Übg.
4.-8.	Angewandte Physik	4	2
	Physik der kondensierten Materie	4	1
	Kern- und Teilchenphysik	3	1
	Astrophysik und Kosmologie	1	
	Quantentheorie mit Übungen	4	2
	Statistische Physik mit Übungen	4	2
	Experimentelle Übungen für Fortgeschrittene		12
	- Aufgaben im Institut für Angewandte Physik		
	- Aufgaben im Physikalischen Institut		
	- Aufgaben im Institut für Kernphysik		
- Aufgaben im Institut für Materialphysik			
4.-8.	Insgesamt		40 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen (38 SWS)

(a) Als Wahlpflichtfach I kann der Kandidat nach Maßgabe des Angebotes des Fachbereichs Physik eines der folgenden Fächer mit experimentellem oder theoretischem Schwerpunkt wählen:

1. Funktionale Nanosysteme
2. Kern- und Teilchenphysik
3. Materialphysik
4. Nichtlineare Physik
5. Photonik und Angewandte Wellenlehre
6. Physik dimensionsreduzierter Festkörper

Der Umfang des Studiums im Wahlpflichtfach I soll mindestens 10 SWS betragen.

(b) Als Wahlpflichtfach II kann nach Maßgabe des Angebotes der Fachbereiche Physik, Mathematik und Chemie eines der folgenden Fächer gewählt werden:

1. nach Wahl des Kandidaten ein Fach nach Abs. 2 Ziff. 2 (a) (außer dem als Wahlpflichtfach I gewählten Fach)
2. Reine Mathematik
3. Angewandte Mathematik
4. Informatik
5. Anorganische Chemie
6. Physikalische Chemie

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß als Wahlpflichtfach II ein anderes an der Universität Münster vertretenes Fach zulassen, das in einer sinnvollen Beziehung zum Studium der Physik steht.

Der Umfang des Studiums im Wahlpflichtfach II soll mindestens 10 SWS betragen.

Entstammt ein Wahlpflichtfach nicht dem Fachbereich Physik, müssen Inhalt und Anforderungen des mit der Abschlussbescheinigung attestierten Studiums vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(c) Nach Wahl des Kandidaten müssen weitere Vorlesungen, Seminare und Übungen im Umfang von wenigstens 10 SWS, darunter ein Seminar (2 SWS), in Experimentalphysik oder in Theoretischer Physik oder in Angewandter Physik belegt werden.

Die Veranstaltungen zu (a) - (c) werden 5. - 7. Semester abgelegt.

(d) Der Kandidat belegt ein Hauptpraktikum oder Theoretikum (8 SWS) im 8. Semester, welches zur Einarbeitung in das Schwerpunktfach dient.

Semester	Wahlpflichtveranstaltungen	SWS
5. - 8.	Wahlpflichtfach I (Vorlesungen, Übungen, Seminare)	10
	Wahlpflichtfach II (Vorlesungen; Übungen, Seminare)	10
	Vorlesungen, Seminare, Übungen nach Wahl, darunter ein Seminar	10
	Hauptpraktikum bzw . Theoretikum	8
5. - 8.	Insgesamt	38

Spätestens nach dem fünften Fachsemester ist persönliche Rücksprache mit den Prüfungsberechtigten, die die Wahlpflichtfächer nach außen vertreten, notwendig. Diese beraten die Studierenden im Wahlpflichtfach, geben den Studierenden verbindliche Auskunft über die Anforderungen und stellen die für die Anerkennung der im Wahlpflichtfach geforderten Teilnahme an Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika im Umfang von wenigstens zehn Semesterwochenstunden notwendige Abschlußbescheinigung aus. Die Namen der Prüfungsberechtigten, die die Wahlfächer nach außen vertreten, können dem studiengangsbezogenen Veranstaltungskommentar entnommen werden.

5. § 10 Abs.1, Buchstaben c) bis h) wird ersetzt durch:

- c) "Experimentelle Übungen für Fortgeschrittene" (Aufgaben im Physikalischen Institut, im Institut für Kernphysik, im Institut für Angewandte Physik und im Institut für Materialphysik)
- d) nach Wahl des Kandidaten ein "Seminar" in Experimentalphysik oder in Theoretischer Physik oder in Angewandter Physik, sowie je eine Abschlußbescheinigung für
- e) das Wahlpflichtfach I (5 9 Abs. 2 Ziff. 2 (a))
- f) das Wahlpflichtfach II (§ 9 Abs. 2 Ziff. 2 (b))

6. § 10 Abs.2, wird ersetzt durch:

(2) Umfang und Durchführung

Die mündliche Diplom-Hauptprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Experimentalphysik
2. Theoretische Physik
3. Wahlpflichtfach I
4. Wahlpflichtfach II

In jedem Fach findet eine mündliche Prüfung statt, die mindestens 30 Minuten, höchstens 45 Minuten dauert. Prüfungsinhalte sind im einzelnen:

1. im Fach Experimentalphysik die Inhalte der Vorlesungen "Kern- und Teilchenphysik", "Astrophysik und Kosmologie", "Physik der kondensierten Materie" und „Angewandte Physik" sowie die Inhalte der "Experimentellen Übungen für Fortgeschrittene"
2. im Fach Theoretische Physik die Inhalte der Lehrveranstaltungen "Quantentheorie mit Übungen" und "Statistische Physik mit Übungen",
3. im Wahlpflichtfach I und im Wahlpflichtfach II die Inhalte von diesen Fächern zugeordneten Lehrveranstaltungen im Umfang von zehn Semesterwochenstunden, wobei es sich nicht um Lehrveranstaltungen aus Ziffer I und 2 handeln darf.

Für die mündliche Diplom-Hauptprüfung sind in jedem Semester zwei Prüfungstermine vorgesehen. Will der Kandidat von der Regelung des § 4 Abs. 2 Satz 2 der Diplomprüfungsordnung Gebrauch machen, so sollte eine vorherige Rücksprache mit dem Prüfer erfolgen. Meldet der Kandidat sich von einer Fachprüfung ab, so hat er keinen Anspruch auf eine Ablegung dieser Prüfung bei demselben Prüfer.

7. Im Anhang 1 wird der Studienverlaufsplan des Grundstudiums und des Hauptstudiums ersetzt durch:

		Grundstudium	
		SWS	
Semester	Veranstaltung	Vorlesung	Übung
1. (WS)	Physik I mit Übungen	6	4
	Mathematik für Physiker I mit Übungen	4	4
	ggf. Allgemeine Chemie und Einführung in die anorganische Chemie	5	
	ggf. Theoretische Übungen zur Vorbereitung auf das chemische Praktikum für Physiker (ggf. chemisches Praktikum für Physiker)		2 (6)
	ggf. Informatik I mit Übungen	4	2
2. (SS)	Physik II mit Übungen	6	4
	Mathematik für Physiker II mit Übungen	4	2
	ggf. Chemisches Praktikum für Physiker		6
	ggf. Informatik I1 mit Übungen	4	2
Anmerkung: Das chemische Praktikum für Physiker findet als Kurs in der vorlesungsfreien Zeit statt. Es kann bereits nach dem ersten Semester durchgeführt werden. Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Praktikum ist die Teilnahme an den theoretischen Übungen zur Vorbereitung auf das chemische Praktikum für Physiker.			
3. (WS)	Physik III mit Übungen	6	4
	Experimentelle Übungen I für Physiker		4
	Mathematik für Physiker I11 mit Übungen	4	2
4. (SS)	Physik IV mit Übungen	6	2
	Experimentelle Übungen II für Physiker		4
1.4. Sem.	Insgesamt	77 oder 76 SWS	

		Hauptstudium	
		SWS	
Semester	Veranstaltung	Vorlesung	Übung
4. (SS)	Angewandte Physik	4	2
5. (WS)	Physik der kondensierten Materie	4	1
	Kern- und Teilchenphysik	3	1
	Quantentheorie mit Übungen	4	2
	Astrophysik und Kosmologie	1	
	Experimentelle Übungen für Fortgeschrittene (ggf. Wahlpflichtveranstaltungen)		
6. (SS)	Statistische Physik mit Übungen	4	2
	Wahlpflichtveranstaltungen (Vorl., Sem., Übungen)		4
	Experimentelle Übungen für Fortgeschrittene		6

Anmerkung: Die Experimentellen Übungen (Aufgaben im Institut für Angewandte Physik, Aufgaben im Physikalischen Institut, Aufgaben im Institut für Materialphysik und Aufgaben im Institut für Kernphysik mit jeweils 3 SWS) werden im 5. Semester und im 6. Semester durchgeführt.

7. (WS)	Wahlpflichtveranstaltungen (Vorl., Sem., Übungen)	18
8. (SS)	Hauptpraktikum bzw. Theoretikum	8
	Wahlpflichtveranstaltungen (insb. Schwerpunktfach)	8
4. - 8. Sem.	insgesamt	78 SWS
9. (WS)	Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten (Einarbeitung, Diplomarbeit)	
10. (SS)	Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten (Diplomarbeit)	

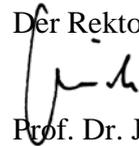
Artikel II

Diese Änderung tritt, mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für Studierende, die zum Wintersemester 2006/2007 ihr Studium beginnen. Die Änderungen, die das Hauptstudium betreffen, gelten für Studierende, die im Wintersemester 2007/08 in das Hauptstudium eintreten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Physik vom 28.06.2006

Münster, den 15. August 2006

Der Rektor

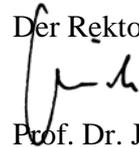


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. August 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**1. Ordnung
für die Zugangsprüfung
zu den vom Fachbereich 12 (Chemie und Pharmazie)
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
angebotenen Studiengängen
vom 05. Juli 2006**

**§ 1
Zweck der Zugangsprüfung**

Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Bewerberin/der Bewerber die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium in dem vom Fachbereich 12 (Chemie und Pharmazie) angebotenen Studiengang, der in der Bewerbung genannt ist, erfüllt.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Prüfung hat Zugang, wer

1. das 22. Lebensjahr vollendet,
2. eine Berufsausbildung abgeschlossen und
3. eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

Die selbständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt.

(2) Zur Prüfung im Studiengang Pharmazie hat abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nur Zugang, wer

1. eine bundesrechtlich geregelte Ausbildung in einem einschlägigen nichtärztlichen Heilberuf mit einer Mindestausbildungsdauer von 24 Monaten erfolgreich abgeschlossen hat und
2. eine mindestens dreijährige Tätigkeit in diesem Beruf nachweist.

(3) Eine Berufsausbildung gemäß Absatz 1 wird nachgewiesen durch

1. das Zeugnis der Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,
2. das Zeugnis der Abschlussprüfung einer entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
3. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer schulischen Berufsausbildung, die durch Landesrecht geregelt ist, oder
4. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer Ausbildung nach den Bundesberufsgesetzen für die nichtärztlichen Heilberufe.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Zugangsprüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Studienganges zuständig, der in der Bewerbung genannt ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfung beizuwohnen.
- (4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/ihre Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Bewerbung und Zulassung

- (1) Die Bewerbung ist unter Angabe des Studienganges schriftlich an die Hochschule (Universität Münster) zu richten, die sie nach Prüfung auf Doppelbewerbung an den zuständigen Prüfungsausschuss weiterleitet. Die Nachweise gemäß § 2 sind beizufügen.
- (2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Vor der Zulassung zur Prüfung ist grundsätzlich die Teilnahme an einem Beratungsgespräch mit dem für den gewählten Studiengang zuständigen Fachvertreter erforderlich.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder die Nachweise gemäß § 2 Abs. 2 nicht vorgelegt wurden.
- (4) Über die Ablehnung der Zulassung erhält die Bewerberin/der Bewerber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 5

Prüferinnen/Prüfer

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin/zum Prüfer dürfen nur Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und Privatdozentinnen/Privatdozenten bestellt werden.

§ 6 Prüfungsleistungen

(1) Die Zugangsprüfung besteht aus einer mündliche Wissensstandprüfung von mindestens 30 und höchstens 60 Minuten in Form eines Kolloquiums mit zwei Prüferinnen/Prüfern, welche die Studierfähigkeit der/des Studentin/Studenten im betreffenden Fach feststellen. Bei einer größeren Zahl an Prüflingen kann auch eine Klausur als Prüfung angesetzt werden; in diesem Fall ist die Prüfung schriftlich und zwischen 90 und 180 Minuten lang.

(2) Geprüft werden fachliche Grundvoraussetzungen im Studienfach wie sie zum Verständnis der Lehrinhalte des 1. Semesters im betreffenden Studiengang notwendig sind. Geprüft werden insbesondere Kenntnisse in Mathematik und naturwissenschaftlichen Fächern auf dem Stand einer „Allgemeinen Hochschulreife“ entsprechend den Fachcurricula im Land Nordrhein-Westfalen. Die Prüfung soll auch zeigen, dass bei dem Prüfling angemessene Kenntnisse in der Unterrichtssprache Deutsch sowie der englischen Sprache jeweils in Wort und Schrift vorliegen. Die Zugangsprüfung umfasst deswegen Inhalte im mathematisch-naturwissenschaftlichen und sprachlichen Bereich, wie sie im betreffenden Studienfach zur Bewältigung des Studiums in den ersten Semestern benötigt werden.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zugangsprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 können für die Präzisierung der Bewertung der Prüfungsleistungen auch Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die mündliche Prüfung ist von zwei Prüferinnen/Prüfern abzunehmen. Über die Festsetzung der Note einigen sich die beiden Prüferinnen/Prüfer. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, das die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die festgesetzte Note wiedergibt. Es ist von den Prüferinnen/Prüfern zu unterschreiben.

(3) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

§ 8

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zugangsprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die in der Prüfung erzielte Note enthält. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Wiederholung der Zugangsprüfung ausschließen.
- (3) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Ungültigkeit der Zugangsprüfung

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, für nicht bestanden erklären. In diesem Fall ist die gesamte Zugangsprüfung für nicht bestanden zu erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Das zu Unrecht ausgestellte Zeugnis wird eingezogen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des zu Unrecht ausgestellten Zeugnisses ausgeschlossen.

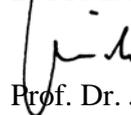
§ 11 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zeugnisses oder dem Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsakten gewährt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 05. April 2006.

Münster, den 05. Juli 2006

Der Rektor

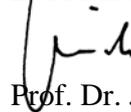


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 05. Juli 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

P R Ü F U N G S O R D N U N G
für den Postgraduierten-Studiengang
„Versicherungsrecht“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
in der Fassung vom 28. Juni 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz - HRWG) vom 30. November 2004 (GV. NRW S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1

Ziel des Studiengangs und Zweck der Prüfung

- (1) Der Studiengang Versicherungsrecht ist ein weiterbildendes Studium i.S.d. § 90 HG an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Es wird von dem Fachbereich Rechtswissenschaften angeboten.
- (2) Der Studiengang verfolgt das Ziel, Juristinnen und Juristen vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Versicherungsrechts zu vermitteln. Die Lehrveranstaltungen sollen wissenschaftlich und zugleich praxisorientiert gestaltet werden. Dieses Veranstaltungsangebot soll die Absolventinnen und Absolventen für eine hochqualifizierte Tätigkeit in einem rechtsberatenden Beruf auf versicherungsrechtlichem Gebiet befähigen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Als Studierende/r des Weiterbildungsstudiengangs „Versicherungsrecht“ wird zugelassen, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung besitzt und
 2. einen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung erfolgreich abgeschlossen hat. Zudem kann zugelassen werden, wer einen Bachelorabschluss in Jura oder Wirtschaftswissenschaften an einer deutschen Hochschule erworben hat und eine zweijährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen kann. Bewerber mit einem wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss sollten im Rahmen ihres Studiums einen versicherungswissenschaftlichen Schwerpunkt gewählt haben und diesen bei einer Bewerbung nachweisen können.

Die Voraussetzungen gemäß Satz 1 Nr. 1 und 2 werden durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse nachgewiesen.

Den Hochschulabschlüssen gemäß Satz 1 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. Der/Die Bewerber/in muss die deutsche Sprache in Wort und Schrift ausreichend beherrschen (§ 69 HG).

- (2) Die Studierenden müssen über einschlägige Berufserfahrung verfügen.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der nach § 14 dieser Studien- und Prüfungsordnung zu bildende Prüfungsausschuss. Zugelassen werden die nach ihrer Abschlussnote besten Bewerber bzw. Bewerberinnen. Bei Bewerbern bzw. Bewerberinnen, die beide juristischen Staatsprüfungen abgelegt haben, gilt der jeweils höhere Punktwert. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Bewerber bzw. Bewerberinnen ohne Berücksichtigung der Abschlussnote aufgrund besonderer Kriterien (z.B. langjährige einschlägige Berufserfahrung) zulassen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiums umfasst insgesamt vier Semester. Es kann nur zum Sommersemester begonnen werden. Die Studiendauer sollte vier Jahre nicht überschreiten.
- (2) Das Studium wird in Form von fünfzehn Blockveranstaltungen durchgeführt, die insgesamt 346 Unterrichtsstunden umfassen. Diese sind nach Maßgabe des Studienverlaufplans zu sieben Modulen zusammengefasst. Jedes Modul wird mit einer Prüfung gemäß § 6 abgeschlossen.
- (3) Der Ablauf des Studiums ergibt sich aus dem Studienverlaufplan, der dieser Studienordnung als Empfehlung für einen sachgerechten Ablauf des Studiums beigefügt ist.
- (4) Alle Lehrveranstaltungen sind darauf ausgerichtet, dass die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Selbststudium der Studierenden anhand der in den einzelnen Blockveranstaltungen bekannt gegebenen Literatur erweitert und vertieft werden. Neben den 346 Unterrichtsstunden erarbeiten die Studierenden im gleichen zeitlichen Umfang auf der Grundlage von Lehrmaterialien selbst die weiteren Studieninhalte.

§ 4

Hochschulgrad

Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiengangs verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster nach § 96 Abs. 1 HG den Hochschulgrad eines „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“.

§ 5

Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung

Die sieben Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 müssen ebenso wie die Masterarbeit mindestens mit der Note „rite (4,0)“ bewertet worden sein. Darüber hinaus muss der/die Studierende an mindestens 260 der 346 Unterrichtsstunden (75 %) teilgenommen haben.

§ 6

Abschlussprüfungen

- (1) In den Blockveranstaltungen werden den Studierenden insgesamt sieben schriftliche Abschlussprüfungen in Form von Klausuren im Umfang von jeweils drei Zeitstunden gestellt. Inhalt der Prüfungen sind die in den Blockveranstaltungen behandelten sowie die in Heimarbeit erarbeiteten Studieninhalte.
- (2) In den schriftlichen Abschlussprüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Themeninhalte des vorangegangenen Moduls einschließlich der in Heimarbeit selbst erarbeiteten Studieninhalte beherrscht.
- (3) Das Studium endet mit der Anfertigung einer Masterarbeit nach § 8 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Macht ein Prüfling durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm/ihr zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 7

Bewertung der Abschlussprüfungen

- (1) Die einzelnen Klausurarbeiten werden jeweils von zwei nach § 15 dieser Prüfungsordnung zu bestellenden Prüfern/Prüferinnen bewertet. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Ein zwingender Grund ist insbesondere anzuerkennen, wenn in einem Prüfungstermin andernfalls die Prüferinnen und Prüfer unzumutbar belastet würden oder es zu einer für die Studierenden unzumutbaren Verlängerung der für die Korrektur benötigten Zeit käme oder wenn ein zweiter Prüfer/Prüferin nicht zur Verfügung steht.
- (2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	=	Summa cum laude	= eine hervorragende Leistung
2,0	=	magna cum laude	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0	=	cum laude	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0	=	rite	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	=	non rite	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
- (3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfern/Prüferinnen mit mindestens rite (4,0) bewertet worden ist. Bei einer Notendivergenz wird der Mittelwert gebildet. Im Falle des Absatz 1 Satz 2 muss die Prüfungsleistung von dem/der Prüfer/Prüferin mit mindestens rite (4,0) bewertet worden sein.

§ 8

Masterarbeit

- (1) Die schriftliche Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein rechts- oder wirtschaftswissenschaftliches Problem aus dem Bereich des Versicherungsrechts in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Studierenden erhalten über den/die Vorsitzenden/Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Thema für die Masterarbeit. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Einer/Eine der Prüfer/Prüferinnen ist zugleich Betreuer/in der Masterarbeit.
- (4) Hinsichtlich der Bewertung der Masterarbeit gilt § 7 Abs. 2 bis 4 der Prüfungsordnung entsprechend.

§ 9

Gesamtnote

- (1) Aus den einzelnen Prüfungsleistungen in den Abschlussklausuren und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. In diese Gesamtnote gehen die sieben Abschlussklausuren nach 5 6 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung mit jeweils 10 vom Hundert ein. Das Ergebnis der Masterarbeit fließt mit 30 vom Hundert in die Gesamtnote ein.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich daher nach folgendem Verfahren:
 1. Die Noten der sieben Abschlussprüfungen werden mit dem Faktor 0,1 multipliziert.
 2. Die Note der Masterarbeit wird mit dem Faktor 0,3 multipliziert.
 3. Die errechneten Werte für die Klausuren und die Masterarbeit werden addiert und der ermittelte Wert nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.
 4. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

bis 1,5	summa cum laude
1,6 - 2,5	magna cum laude
2,6 - 3,5	cum laude
3,6 - 4,0	rite
4,1 - 5,0	non rite
- (3) Über eine nicht bestandene Prüfung erteilt der Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 10

Versäumnis, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „non rite“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint. Über die Anerkennung eines triftigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines Attests eines/einer vom Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangen.

Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „non rite“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von den jeweilig prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. Im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung als für nicht bestanden erklären.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen - in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als insgesamt mit „non rite“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 oder Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen nach den Absätzen I bis 4 sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird das erst nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Dem/Der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag zweimal wiederholt werden. Wird eine Prüfungsleistung im zweiten Wiederholungsfall nicht bestanden, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 13

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studienleistungen, die in einem rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studium erbracht wurden, können nicht angerechnet werden.

§ 14 **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation des Studiengangs und der Prüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Rechtswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss, der sich aus drei hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen zusammensetzt.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat Rechtswissenschaften für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Prüfungsausschuss wählt seinen/seine Vorsitzenden/Vorsitzende und den/die Stellvertreter/in für diesen Zeitraum.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen.

§ 15 **Prüfer/Prüferin**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen.
- (2) Prüfer/Prüferinnen sind Professoren/Professorinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die im Regelfall im Studiengang mitgewirkt haben. Praxisdozenten/Praxisdozentinnen können Prüfer/Prüferinnen sein, wenn sie ein rechtswissenschaftliches oder wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Universität erfolgreich mit zumindest einem Staatsexamen, einer Diplomprüfung oder einer Prüfung zum Master abgeschlossen haben.

§ 16 **Abschlusszeugnis und Urkunde**

- (1) Über die aus den einzelnen Abschlussprüfungen und der Masterarbeit bestehende Gesamtnote wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (2) Mit erfolgreicher Masterprüfung erhält der Absolvent/die Absolventin eine Urkunde, mit der die Rechtswissenschaftliche Fakultät den Hochschulgrad eines „Master of Laws (abgekürzt: LL.M.)“ verleiht. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den Empfänger/die Empfängerin zur Führung des genannten Hochschulgrades. Die Urkunde wird gesiegelt und von dem Dekan/der Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

§ 17 **Einsicht in Prüfungsunterlagen**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Absolvent/die Absolventin auf Antrag die Prüfungsakten einsehen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Abschluss des Verfahrens bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 18

Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Der akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Eine Aberkennung des akademischen Grades nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ist ausgeschlossen.
- (2) Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19

Studienverlaufsplan

- (1) Der Studienverlaufsplan ist der Prüfungsordnung als Anhang beigelegt.
- (2) Der Studienverlaufsplan stellt einen zeitlich und inhaltlich zweckmäßigen Aufbau eines Studiums dar. Er ermöglicht ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der vorgesehenen Studienzeiten. Dazu macht er detaillierte Angaben über die Lehrveranstaltungen und über die zeitliche Organisation des Studiums.
- (3) Der Studienverlaufsplan muss nicht zwingend eingehalten werden.

§ 20

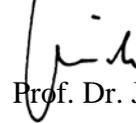
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster am XXX in Kraft und gilt für alle Studierenden, die zum Sommersemester 2006 mit dem Studium beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 25. Oktober 2005.

Münster, den 28. Juni 2006

Der Rektor

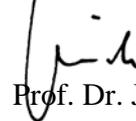


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91 11), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28. Juni 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

ANHANG

STUDIENVERLAUFSPLAN

Der Weiterbildungsstudiengang *Versicherungsrecht* hat einen Umfang von 346 Unterrichtsstunden (US) verteilt auf drei Semester. In fünfzehn Blockveranstaltungen werden insgesamt 7 Pflichtmodule behandelt.

Term	Modul	Inhalt	US	ECTS
1	1	Allgemeines Versicherungsvertragsrecht	25	
2	1	Allgemeines Versicherungsvertragsrecht Vermittlerrecht	25	6
3	2	Allgemeines Sachversicherungsrecht	24	
4	2	Recht der Bauwesen- und Betriebsunterbrechungsversicherung Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung Reiseversicherungsrecht Transport- und Speditionsversicherungsrecht	24	5
5	3	Recht der Lebensversicherung Recht der Krankenversicherung	25	
6	3	Recht der Berufsunfähigkeitsversicherung Grundzüge des Versicherungsmanagements	25	6
7	4	Private Haftpflichtversicherungen Betriebshaftpflicht-, Produkthaftpflicht- und Umwelthaftpflichtversicherungsrecht	24	
8	4	Recht der Pflichtversicherung und der Haftpflichtversicherungen der freien Berufe Recht der Rückversicherung	24	5
9	5	Grundzüge des Vertrauensschadens- und Kreditversicherungsrechts Recht der Fahrzeugversicherung	25	
10	5	Recht der Unfallversicherung Internationale Versicherungsprogramme Rechtsschutzversicherungsrecht	25	7
11	6	Recht der Versicherungsaufsicht Versicherungsunternehmensrecht Grundzüge des Internationalen Versicherungsrechts	21	
12	6	Grundzüge der Versicherungsmathematik Grundzüge der Versicherungsmedizin Sozialgerichtliches Verfahren	25	5
13	7	Recht der gesetzlichen Krankenversicherung Recht der gesetzlichen Unfallversicherung	25	
14	7	Recht der gesetzlichen Rentenversicherung Recht der gesetzlichen Pflegeversicherung Arbeitslosenversicherungsrecht	25	
15	7	Aktuelles	4	6
		Masterarbeit		20
		Gesamt		60

**Ordnung
zur Änderung der Ordnung
für die Prüfungen in den Studiengängen der Volkswirtschaftslehre
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09. März 1999 - Modellversuch -
vom 15. August 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S. 754), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen der Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09. März 1999 - Modellversuch - (AB Uni 9911 5) wird wie folgt geändert:

§ 45 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„Prüfungen im Rahmen des Grundstudiums gemäß dieser Prüfungsordnung vom 09.03.1999 werden aufgrund des Auslaufens der Diplomstudiengänge noch bis einschließlich Sommersemester 2008 angeboten. Prüfungen im Rahmen des Hauptstudiums gemäß dieser Prüfungsordnung vom 09.03.1999 werden noch bis einschließlich Sommersemester 2013 angeboten. Danach sind keine Prüfungen mehr möglich, da der Studiengang eingestellt wird“.

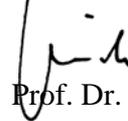
Artikel II

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 05. Juli 2006.

Münster, den 15. August 2006

Der Rektor

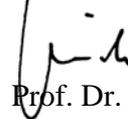


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB 9914) hiermit verkündet.

Münster, den 15. August 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Ordnung
zur Änderung der Ordnung
für die Prüfungen in den Studiengängen der Wirtschaftsinformatik
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09. März 1999 - Modellversuch -
vom 15. August 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S. 754), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen der Wirtschaftsinformatik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09. März 1999 - Modellversuch - (AB Uni 99/16) wird wie folgt geändert:

§ 45 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„Prüfungen im Rahmen des Grundstudiums gemäß dieser Prüfungsordnung vom 09.03.1999 werden aufgrund des Auslaufens der Diplomstudiengänge noch bis einschließlich Sommersemester 2008 angeboten. Prüfungen im Rahmen des Hauptstudiums gemäß dieser Prüfungsordnung vom 09.03.1999 werden noch bis einschließlich Sommersemester 2013 angeboten. Danach sind keine Prüfungen mehr möglich, da der Studiengang eingestellt wird“.

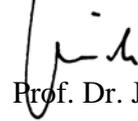
Artikel II

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 05. Juli 2006.

Münster, den 15. August 2006

Der Rektor

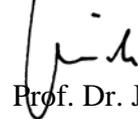


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB 9914) hiermit verkündet.

Münster, den 15. August 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Ordnung
zur Änderung der Ordnung
für die Prüfungen in den Studiengängen der Betriebswirtschaftslehre
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09. März 1999 - Modellversuch -
vom 15. August 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S. 754), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen der Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09. März 1999 - Modellversuch - (AB Uni 99/14) wird wie folgt geändert:

§ 45 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

„Prüfungen im Rahmen des Grundstudiums gemäß dieser Prüfungsordnung vom 09.03.1999 werden aufgrund des Auslaufens der Diplomstudiengänge noch bis einschließlich Sommersemester 2008 angeboten. Prüfungen im Rahmen des Hauptstudiums gemäß dieser Prüfungsordnung vom 09.03.1999 werden noch bis einschließlich Sommersemester 2013 angeboten. Danach sind keine Prüfungen mehr möglich, da der Studiengang eingestellt wird“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 05. Juli 2006.

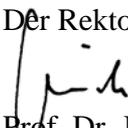
Münster, den 15. August 2006

Der Rektor

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB 9914) hiermit verkündet.

Münster, den 15. August 2006

Der Rektor

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Geschichte
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt
an Grund-, Haupt- und Realschulen
mit dem Schulformschwerpunkt Haupt- und Realschulen vom 09. Juni 2005
vom 15. August 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S. 756), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Geschichte mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem Schulformschwerpunkt Haupt- und Realschulen vom 09. Juni 2005 (AB 0519) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
„Im Fach Geschichte sind zwei Prüfungen abzulegen, davon muss eine aus der Fachdidaktik stammen. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfungen am Ende eines jeden als Prüfungsmodul gekennzeichneten Moduls. Die Prüfung zum fachdidaktischen Modul muss mündlich, die Prüfung zum fachwissenschaftlichen Modul muss schriftlich abgelegt werden. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern vier Stunden, mündliche Prüfungen in der Regel für jeden Prüfling 45 Minuten. Die letzte abzulegende Prüfung soll eine mündliche sein“.
2. § 18 Abs. I erhält folgende neue Fassung:
„Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich bis zum Inkrafttreten der Studienordnung noch nicht zu einer Modulabschlussprüfung angemeldet haben“.

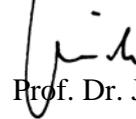
Artikel II

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB Uni) der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/
Philosophie vom 19.06.2006.

Münster, den 15. August 2006

Der Rektor

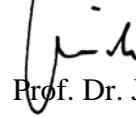


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung tritt gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991(AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/1), hiermit verkündet.

Münster, den 15. August 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Geschichte
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt
an Gymnasien und Gesamtschulen vom 09. Juni 2005
vom 15. August 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Geschichte mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 09. Juni 2005 (AB 09/2005) wird wie folgt geändert:

1. 13 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
„Im Fach Geschichte sind drei Prüfungen abzulegen, davon muss eine aus der Fachdidaktik stammen. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfungen am Ende eines jeden als Prüfungsmodul gekennzeichneten Moduls. Die Prüfung im fachdidaktischen Modul muss mündlich abgelegt werden. Die Prüfungen in den fachwissenschaftlichen Modulen sind schriftlich abzulegen. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern vier Stunden, mündliche Prüfungen in der Regel für jeden Prüfling 45 Minuten. Die letzte abzulegende Prüfung soll eine mündliche sein“.
2. § 17 Abs. I erhält folgende neue Fassung:
„Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich bis zum Inkrafttreten der Studienordnung noch nicht zu einer Modulabschlussprüfung angemeldet haben“.
3. Im Modul „fachwissenschaftliches Modul zur vertieft studierten Epoche“ erhält der Aufzählungspunkt „Voraussetzungen“ folgende neue Fassung:
„Das Modul soll möglichst erst nach erfolgreichem Abschluss des entsprechenden Epochen-moduls besucht werden, sofern nicht andere im Studienverlauf liegende Gründe entgegenstehen“.

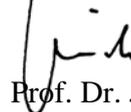
Artikel II

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB Uni) der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/
Philosophie vom 19.06.2006.

Münster, den 15. August 2006

Der Rektor

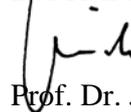


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über
die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekannt-
machung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998
(AB 9914) hiermit verkündet.

Münster, den 15. August 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Ordnung
zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang Biologie
mit dem Abschluss „Master of Science“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12. Oktober 2005
vom 15. August 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss Master of Science vom 12. Oktober 2005 (AB Uni 2005114) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Zugangsvoraussetzung zum MSc-Studium der Biologie ist die Immatrikulation an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster aufgrund eines erfolgreich abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (BSc, Diplom, O.ä.) eines biowissenschaftlichen Studiengangs. Näheres regelt die Zulassungsordnung des Fachbereichs Biologie“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr ab dem Wintersemester 2006/2007 ein Studium der Biologie mit dem Abschluss Master of Science an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster aufnehmen wollen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Biologie vom 28.06.2006 in Eilkompetenz.

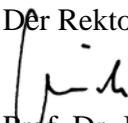
Münster, den 15. August 2006

Der Rektor

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung tritt gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991(AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/1), hiermit verkündet.

Münster, den 15. August 2006

Der Rektor

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Postgraduierten-Studiengang „Versicherungsrecht“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 01. Oktober 2005
vom 15. August 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 sowie des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz - HRWG) vom 30. November 2004 (GV. NW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Postgraduierten-Studiengang „*Versicherungsrecht*“ vom 12. Oktober 2005 (AB Uni 05/14) wird wie folgt geändert:

§ 20 erhält folgende neue Fassung:

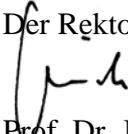
„Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2006 mit dem Studium begonnen haben“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

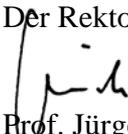
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 11.07.2006 sowie' der Eilentscheidung der Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 23.06.2006.

Münster, den 15. August 2006

Der Rektor

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung tritt gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991(AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/1), hiermit verkündet.

Münster, den 15. August 2006

Der Rektor

Prof. Jürgen Schmidt

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Postgraduierten-Studiengang „Mergers & Acquisitions“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 01. Oktober 2005
vom 15. August 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 sowie des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz - HRWG) vom 30. November 2004 (GV. NW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Postgraduierten-Studiengang „Mergers & Acquisitions“ vom 12. Oktober 2005 (AB Uni 05/14) wird wie folgt geändert:

§ 20 erhält folgende neue Fassung:

„Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/2006 mit dem Studium begonnen haben“.

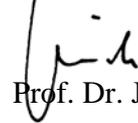
Artikel II

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 11.07.2006 sowie der Eilentscheidung der Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 23.06.2006.

Münster, den 15. August 2006

Der Rektor

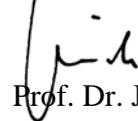


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung tritt gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/1), hiermit verkündet.

Münster, den 15. August 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Postgraduierten-Studiengang „Real Estate Law“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 01. Oktober 2005
vom 15. August 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 sowie des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz - HRWG) vom 30. November 2004 (GV. NW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms- Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Postgraduierten-Studiengang „Real Estate Law“ vom 12. Oktober 2005 (AB Uni 05/14) wird wie folgt geändert:

§ 20 erhält folgende neue Fassung:

„Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/2006 mit dem Studium begonnen haben“.

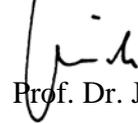
Artikel II

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 11.07.2006 sowie der Eilentscheidung der Dekanin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 23.06.2006.

Münster, den 15. August 2006

Der Rektor

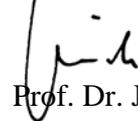


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung tritt gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991(AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/1), hiermit verkündet.

Münster, den 15. August 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Spanisch
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und
Gesamtschulen vom 17. November 2005
vom 30. Oktober 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Spanisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 17. November 2005 (AB Uni 2006/02) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 5 wird in den Modulen 3A und 4 jeweils die Veranstaltungsart „Vorlesung“ durch die Veranstaltungsart „Vorlesung/Übung“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 5 wird in den Modulen 1B und 2B jeweils der Klammerzusatz „(Literatur bis etwa 1700)“ gestrichen.
3. In § 10 Abs. 5 wird in den Modulen 1A und 2A jeweils der Klammerzusatz „(ältere Sprachstufe bis 1600)“ gestrichen.
4. Die vorstehenden Änderungen werden in den Studiennetzplan übernommen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Entscheidung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie vom 10.07.2006.

Münster, den 30. Oktober 2006

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 30. Oktober 2006

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Französisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Berufskollegs vom 22. Dezember 2005
vom 30. Oktober 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Französisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs vom 22. Dezember 2005 (AB Uni 2006/04) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 4 wird in den Modulen 3A, 3B und 4 die Veranstaltungsart „Vorlesung“ durch die Veranstaltungsart „Vorlesung/Übung“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 4 wird in den Modulen 1A und 2A nach dem Hauptseminar Französische Sprachwissenschaft jeweils der Klammerzusatz „ältere Sprachstufe bis 1600“ gestrichen.
3. Die vorstehenden Änderungen werden in den Studiennetzplan übernommen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Entscheidung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie vom 10.07.2006.

Münster, den 30. Oktober 2006

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 30. Oktober 2006

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Französisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden
Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Schwerpunkt HRG) vom 14. November 2005
vom 30. Oktober 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Französisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Schwerpunkt HRG) vom 14. November 2005 (AB Uni 2006/04) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 4 wird in den Modulen 1 und 2 die Veranstaltungsart „Vorlesung“ durch die Veranstaltungsart „Vorlesung/Übung“ ersetzt.
2. Die vorstehende Änderung wird in den Studiennetzplan übernommen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Entscheidung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie vom 10.07.2006.

Münster, den 30. Oktober 2006

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 30. Oktober 2006

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Französisch
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und
Gesamtschulen vom 14. November 2005
vom 30. Oktober 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Französisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 14. November 2005 (AB Uni 2006/04) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 5 wird in den Modulen 3A, 3B und 4 die Veranstaltungsart „Vorlesung“ durch „Vorlesung/Übung“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 5 Modul 1A wird der Klammerzusatz hinter dem Hauptseminar „Französische Sprachwissenschaft (ältere Sprachstufe bis 1600)“ gestrichen.
3. In § 10 Abs. 5 Modul 2A wird der Klammerzusatz hinter dem Hauptseminar „Französische Sprachwissenschaft (ältere Sprachstufe bis 1600)“ gestrichen.
4. Die vorstehenden Änderungen werden in den Studiennetzplan übernommen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Entscheidung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie vom 10.07.2006.

Münster, den 30. Oktober 2006

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 30. Oktober 2006

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Spanisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Berufskollegs vom 17. November 2005
vom 30. Oktober 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Spanisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs vom 17. November 2005 (AB Uni 2006/02) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 5 wird in den Modulen 3A und 4 die Veranstaltungsart „Vorlesung“ durch die Veranstaltungsart „Vorlesung/Übung“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 5 wird in den Modulen 1B und 2B der Klammerzusatz „(Literatur bis etwa 1700)“ gestrichen.
3. In § 10 Abs. 5 wird in den Modulen 1A und 2A der Klammerzusatz „(ältere Sprachstufe bis 1600)“ gestrichen.
4. Die vorstehenden Änderungen werden in den Studiennetzplan übernommen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Entscheidung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie vom 10.07.2006.

Münster, den 30. Oktober 2006

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 30. Oktober 2006

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Italienisch
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und
Gesamtschulen vom 15. November 2005
vom 30. Oktober 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Italienisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 15. November 2005 (AB Uni 2006/01) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 5 wird in den Modulen 3A und 3B jeweils die Veranstaltungsart „Vorlesung“ durch die Veranstaltungsart „Vorlesung/Übung“ ersetzt.
2. Die vorstehende Änderung wird in den Studiennetzplan übernommen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Entscheidung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie vom 10.07.2006.

Münster, den 30. Oktober 2006

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 30. Oktober 2006

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles